Das Zusammentreffen von Sachgefahr (§ 446 BGB.), Beförderungsgefahr (§ 447 BGB.) und der Gefahr im Sinne des § 323 BGB. beim Kaufe beweglicher Sachen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Egon Berger

Regierungsreferendar.

Referent: Professor Dr. Gustav Boehmer.

Auszug

1926

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Einleitung.

Der Zeitpunkt des Gefahrüberganges ist beim Kaufvertrage je nach der Art der Gefahr verschieden. Nach § 446 BGB. ist die Übergabe maßgebend, nach § 447 BGB. der Zeitpunkt der Absendung und nach § 323 Abs. 1 BGB. der Zeitpunkt, in dem der Verkäufer seine sämtlichen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrage voll erfüllt hat. Welche der drei Gefahrenregeln ist nun anzuwenden, wenn beim Kaufe beweglicher Sachen eine der drei Gefahren — also entweder die Gefahr im Sinne des § 323 Abs. 1 oder des § 446 oder des § 447 — nicht von derjenigen Vertragspartei zu tragen ist, die mit den anderen Gefahren belastet ist, und unter diesen Umständen mehrere zufällige Leistungshindernisse eintreten, welche die Gefahr der Unmöglichkeit der Verkäuferleistung sowohl zu Lasten des Käufers als auch zu Lasten des Verkäufers in Erscheinung treten lassen?

§ 1.

Das Reichsgericht beantwortet diese Frage auf einen Einzelfall abgestellt dahin (cf. Warn. Erg. Bd. 14, Nr. 117), daß bei einem Versendungskauf der Verkäufer durch ein Gefahrenereignis im Sinne des § 323 Abs. 1 BGB. (Beschlagnahme), also durch eine Verwirklichung der Rechtsgefahr, von seinen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrage frei werde und daß daran durch ein bereits vorher eingetretenes Leistungshindernis im Sinne des § 447 BGB. (Verschlechterung), also durch eine Verwirklichung der Sachgefahr, nichts geändert werde.

§ 2.

Die für diese Reichsgerichtsentscheidung grundlegende Behauptung, daß die Beschlagnahme volle Unmöglichkeit der Verkäuferleistung herbeiführe, leidet, wie dargelegt werden wird, an mehrfachen Mängeln. Einmal ist sie schon inhaltlich unrichtig. Ferner ist es für die Entscheidung ohne jede Bedeutung, ob, wie das Reichsgericht ausführt, den Eigentümer die Gefahr der Beschlagnahme trifft. Hierfür kommt nur in Frage, ob der Verkäufer oder der Käufer die Gefahr der Beschlagnahme trägt.

§ 3.

Die wegen dieser Mängel unbrauchbare Entscheidung des Reichsgerichtes durch eine brauchbare Lösung zu ersetzen, soll unsere nächste Aufgabe sein.

Zunächst muß festgestellt werden, daß mit der Absendung der Ware (Salzheringe) der Gefahrübergang im Sinne des § 243 Abs. 2 BGB. eintritt. Dieser Gefahrübergang bedeutet, daß der Verkäufer nunmehr durch alle zufälligen Leistungshindernisse von seiner Leistungspflicht befreit wird, nicht mehr nur, wie bis dahin, durch solche, die gattungsmäßige Unmöglichkeit zur Folge haben. In demselben Zeitpunkt geht aber auch die auf eine völlig andere Frage (nämlich: Wie wirkt das Gefahrenereignis auf die Verpflichtung des Käufers zur Gegenleistung?) abgestellte Beförderungsgefahr auf den Käufer über. Wegen des Ueberganges der Beförderungsgefahr bleibt der Käufer trotz Verschlechterung der Ware auf dem Transport und infolge des Transportes zur Zahlung des vollen Kaufpreises verpflichtet, obwohl die ihm gebührende Gegenleistung an Güte und Wert immer mehr abnimmt.

Das andere Gefahrenereignis, die Beschlagnahme, stellt ein Leistungshindernis im Sinne der §§ 440 Abs. 1, 323 Abs. 1 und 324 Abs. 2 BGB. dar und macht dem Verkäufer die Verschaffung sowohl des Eigentums als auch des Besitzes an der Kaufsache unmöglich. Sie bewirkt also volle Unmöglichkeit der von ihr betroffenen Verkäuferleistung.

Damit sind wir bei der Kernfrage unserer Untersuchung angelangt. Sie lautet: Bleibt der Käufer trotz der Beschlagnahme zur Gegenleistung nach § 447 BGB. verpflichtet oder

verliert der Verkäufer trotz der Verschlechterung der Ware gemäß § 323 Abs. 1 BGB. den vollen Anspruch auf die Gegenleistung oder kommen die §§ 447 und 323 BGB. nacheinander zur Anwendung?

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich daraus, daß die Verkäuferleistung zum Teil schon durch die zuerst eintretende Verschlechterung und erst zum anderen, von der Verschlechterung nicht betroffenen Teil durch die später erfolgende Beschlagnahme unmöglich wird und daß somit jedes dieser beiden Ereignisse in Beziehung auf die gesamte Verkäuferleistung lediglich teilweise Unmöglichkeit hervorruft. Dementsprechend tritt auch zunächst die Rechtsfolge des § 447 BGB. ein, das heißt, der Käufer bleibt trotz der Verschlechterung zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet. Erst durch die Beschlagnahme, die bereits eine verschlechterte Leistung trifft, wird der Käufer gemäß § 323 BGB. zu dem Teil von seinen Verpflichtungen frei, der noch erfüllungsmöglich ist (d. h. der verschlechterten Ware).

§ 4.

Für die nähere Umgrenzung des Problems in allgemeiner Fassung ergibt sich folgendes.

Weil eine noch nicht oder nicht mehr vorhandene Leistungsverpflichtung nicht mehr unmöglich werden kann, ist auch ein Zusammentreffen verschiedener Gefahren beim Kauf nur denkbar, wenn jedes der Gefahrenereignisse eine bereits entstandene und wenigstens zum Teil noch bestehende Leistungsverpflichtung vorfindet.

§ 5.

Von den einzelnen Fällen, in denen das zur Untersuchung stehende Problem akut wird, ist das Zusammentreffen der Beförderungsgefahr und der Gefahr des § 323 BGB. bereits oben (cf. § 3) behandelt worden. Ganz ähnlich ist die Sachlage beim Zusammentreffen der Gefahr des § 446 und der des § 323 BGB. Dieser Tatbestand ist beispielsweise gegeben, wenn eine unter einer aufschiebenden Bedingung übereignete Kaufsache nach Uebergabe aber vor Eintritt der Bedingung verschlechtert und darauf enteignet wird. Auch hier ist die zeitliche Reihenfolge der Gefahren-

ereignisse maßgebend. Die zuerst eintretende Verschlechter rung fällt nach § 446 BGB. wegen der bereits erfolgten Uebergabe dem Käufer in der Weise zur Last, daß er zu- Zahlung des Kaufpreises trotz Verschlechterung der ihm gebührenden Verkäuferleistung verpflichtet bleibt. Die später erfolgende Enteignung dagegen bewirkt, daß der Käufer wegen Unmöglichkeit des bis zur Enteignung noch möglichen Teiles der Leistung nach § 323 Abs. 1[2] BGB. entsprechend von seiner Pflicht zur Kaufpreiszahlung befreit wird.

Nach denselben Gesichtspunkten ist zu entscheiden, wenn die Gefahr im Sinne der §§ 440 Abs. 1 und 323 Abs. 1 BGB. schon vom Käufer getragen wird, während die Sachgefahr oder die Transportgefahr noch zu Lasten des Verkäufers geht. Auch in diesem Falle treten die Rechtsfolgen der einzelnen Gefahrenereignisse in zeitlicher Reihenfolge und entsprechend dem Umfange der durch sie verursachten teilweisen Unmöglichkeit ein. Die gleichen Grundsätze kommen beim Zusammentreffen der Gefahr des § 446 und der des § 447 BGB. zur Anwendung. Auch wenn ein und dieselbe Gefahrenart durch ein Ereignis zu Lasten des Käufers und durch ein anderes zu Lasten des Verkäufers verwirklicht wird, ist in dieser Weise zu entscheiden.

§ 6.

Schließlich besteht noch die Möglichkeit, daß drei Leistungshindernisse eintreten, welche entweder zwei oder sogar sämtliche drei Gefahren zum Teil zu Lasten des Käufers, zum Teil zu Lasten des Verkäufers in Erscheinung treten lassen. Auch in diesen Fällen können die zeitlich nachfolgenden Gefahrenereignisse stets nur insoweit Unmöglichkeit und Unmöglichkeitsfolgen hervorrufen, als die Leistung nicht schon durch das zeitlich vorangehende Leistungshindernis bezw. durch die vorangehenden Leistungshindernisse unmöglich geworden ist.

§ 7.

Von besonderer Bedeutung ist das zur Untersuchung stehende Problem für den Verkauf unter Eigentumsvorbehalt, wie folgendes Beispiel zeigt. Bei einem Kauf nach § 455 BGB. wird vor vollständiger Zahlung des Kaufpreises die Ware nach Uebergabe durch einen zufälligen Brand beschädigt und darauf durch ein Versehen ohne Verschulden

der Parteien im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert. Die Sachgefahr trägt hier wegen der bereits vollzogenen Uebergabe der Käufer. Die Versteigerung fällt als Leistungshindernis im Sinne des § 323 BGB. dem Verkäufer zur Last. Eine Minderung des Kaufpreises erfolgt also nur entsprechend der teilweisen Unmöglichkeit, die zu Lasten des Verkäufers durch die Versteigerung eintritt.

§ 8.

Auch beim Sicherungskauf können verschiedene Gefahren zusammentreffen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn bei einem derartigen Vertrag die Kaufsache dem Käufer auf Grund des Kaufvertrages ohne Uebertragung des Eigentums übergeben wird und nunmehr zuerst zufällige Verschlechterung und darauf Beschlagnahme erfolgen. Die Verschlechterung trifft wegen der bereits erfolgten Uebergabe den Käufer, die Beschlagnahme den Verkäufer, der deswegen einen Teil seines Kaufpreisanspruches einbüßt.

§ 9.

Aehnlich ist die Rechtslage, wenn beim Kauf auf Probe oder auf Besicht nach Uebergabe aber vor Eigentumsverschaffung zwei Gefahrenereignisse eintreten, welche die Gefahr der gegenseitigen Verpflichtung sowohl zu Lasten des Käufers als auch zu Lasten des Verkäufers in Erscheinung treten lassen. Auch hier sind die Gefahrenereignisse in zeitlicher Reihenfolge auf ihre Wirkungen zu untersuchen.

Schluß.

Die gefundene Lösung des Problems führt in allen Fällen zu einer befriedigenden Lösung. Zu beachten ist jedoch dabei stets, daß ein Zusammentreffen verschiedener Gefahren im Sinne unseres Problems dann nicht vorliegt, wenn das zuerst eintretende Leistungshindernis bereits völlige Unmöglichkeit der Verkäuferleistung hervorgerufen hat.

Selbstverständlich ist, daß der zugleich mit dem letzten Gefahrenereignis eintretende Gesamterfolg, der eine mittelbare Folge der einzelnen Leistungshindernisse darstellt und sich aus den einzelnen durch diese Umstände hervorgerufenen Teilerfolgen zusammensetzt, für die Gefahrtragung keine Rolle spielt. Schließlich muß noch erwähnt werden, daß der Gefahrübergang bei Gattungsschulden, das periculum domini und das sachenrechtliche periculum rei für die Lösung unseres Problems keine Bedeutung haben, da sie auf völlig andere Fragen abgestellt sind, als die Gefahren im Sinne der §§ 323, 446 und 447 BGB.

Buchdruckerei Alfred Bartels Nachfl., Halle (Saale), Südstraße Nr. 8.